

Satzung der Stadt Moers über die Unterhaltung und Bereitstellung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Asylantragsteller, Spätaussiedler und Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 13.02.2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 13.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Moers unterhält die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten städtischen Unterkünfte und Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Personen aufgrund der Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen. Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet bzw. angekauft.
- (2) Die Unterkünfte, Übergangwohnheime und durch die Stadt Moers zur Verfügung gestellten Wohnungen sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Moers und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Moers. Sie dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach vorheriger Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Nutzung sowie die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.

§ 3

Einweisung in Unterkünfte für Obdachlose

- (1) In Obdachlosenunterkünften unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
 - a) eine Einweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühr sowie
 - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der

Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.

- (4) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
- a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 - b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 - c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 4

Zuweisung von Unterkünften an Asylantragsteller, Spätaussiedler oder Flüchtlinge

- (1) Asylantragstellern, Spätaussiedlern oder Flüchtlingen wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Unterkunft in einem Übergangwohnheim oder in einer Wohnung zugewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der Benutzer
- a) eine Zuweisungsverfügung mit Angabe der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums/der zugewiesenen Wohnung und Festsetzung der Benutzungsgebühren sowie
 - b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung (§ 2 Abs. 2) und die erforderlichen Schlüssel.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Übergangwohnheims oder bestimmter Wohnräume bzw. Wohnungen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen innerhalb eines Übergangwohnheims oder in ein anderes Übergangwohnheim verlegt werden.
- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers zu befolgen.
- (4) Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Benutzer
- a) anderweitig über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 - b) die zugewiesenen Wohnräume bzw. die zugewiesene Wohnung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht benutzt oder
 - c) schwerwiegend und/oder mehrfach gegen Bestimmungen oder Weisungen im Sinne des Abs. 3 verstoßen hat.

§ 5

Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung bzw. Zuweisung widerrufen wird oder
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Im Falle einer Zwangsräumung ist der Benutzer verpflichtet, dadurch entstandene Kosten zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume/der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Der Zeitraum der Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Unterkunftsschlüssel an den Benutzer und endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührensschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.
- (3) Bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, entfällt die Benutzungsgebühr. Bei Personen, die aufgrund Einkommens oder Vermögens keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die Höhe der Gebühr auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)" vom 07.02.2018 außer Kraft.

Gebührentarif

Für die Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.03.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Obdachlosenunterkünfte

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

17,12 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche (darin enthalten 1,15 € für Heizkosten)

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung und Wohnungsstrom.

2. Übergangwohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Asyltragsteller und Flüchtlinge gemäß Anlage

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

17,12 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche (darin enthalten 1,15 € für Heizkosten)

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

3. Übergangwohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Spätaussiedler gemäß Anlage

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Familien, Einzelpersonen

13,70 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom.

4. Wohnungsstrom

Der Gebährentarif für Wohnungsstrom beträgt 0,94 € pro qm zur Verfügung gestellter Wohnfläche

Obdachlosenunterkünfte

Römerstr. 675 und 681

Übergangswohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte

Asberger Str. 116 – 118
Essenberger Str. 104 – 106a
Filder Str. 298 – 302
Franz-Haniel-Str. 7 – 11
Rheinhausener Str. 56 – 58
Xantener Str. 11

Wohnungen

Wohnungen werden bedarfsgerecht durch die Stadt Moers am freien Markt angemietet.

Bekanntmachungsanordnung:

...

Moers, den 14.02.2019

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

s. Amtsblatt Nr. 3 vom 21.02.2019